

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0333/24	27.06.2024

zum/zur	
A0067/24 <b>SPD-Stadtratsfraktion</b> (VII. WP)	
Bezeichnung	
Mehr Leben an und auf der Elbe – Ein Hausbootkonzept für die Elbestadt	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	06.08.2024
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	22.08.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	29.08.2024
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.09.2024
Verwaltungsausschuss	27.09.2024
Stadtrat	17.10.2024

Die Elbe ist eine gewidmete Bundeswasserstraße gemäß §§ 5, 6 WaStrG, die dem Schiffsverkehr dient. Damit ist für die Elbe im Stadtgebiet die Zuständigkeit der entsprechenden Bundesbehörde, nämlich des WSA Elbe (Dienstort Magdeburg), gegeben, sodass gemäß § 38 Baugesetzbuch die Gemeinde keine Planungshoheit besitzt.

Der Vorbehalt der Fachplanung gem. § 38 Satz 1 BauGB betrifft nicht nur die Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB, sondern beschränkt auch die Gemeinde im Gebrauch ihrer Planungshoheit. Der Vorrang der Fachplanung kommt auch in § 13 Abs. 3 Satz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zum Ausdruck, wonach die Bundesplanung (Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen) Vorrang vor der Ortsplanung hat.

Touristische Hausboote zählen als Sportboote und dürfen die Elbe nutzen, notwendige Hinweise (beispielsweise zur Signalisierung liegender Boote) hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Broschüre „Wassersport auf Bundeswasserstraßen zwischen Weser und Elbe“ herausgegeben.

Bei der Nutzung von Hausbooten als „Einfamilienhaus“ liegt die Rechtslage anders. Bei der ortsfesten Nutzung von Hausbooten zu Wohnzwecken handelt es sich um bauliche Anlagen, die dem Bauordnungs- und Planungsrecht unterliegen würden. Durch die Widmung der Elbe als Bundeswasserstraßen ist ein dauerhaftes Anlegen im Bereich der Elbe unzulässig.

Diese Stellungnahme ist mit Dez. III abgestimmt.

Jörg Rehbaum  
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung